

---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
<b>Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit</b>	08.05.2019	öffentlich	Bericht

---

**Betreff:**

**Entwicklung von Wettbüros in Nürnberg  
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.01.2018**

---

**Bericht:**

In Nürnberg sind OA derzeit 29 Standorte von Wettbüros bekannt. Diese sind fast über das gesamte Stadtgebiet verstreut. Aufgrund der Tatsache, dass die Betreiber ihren Betrieb i.d.R. ohne vorgeschaltetes baurechtliches Genehmigungsverfahren eröffnen, werden die Wettbüros meist nur zufällig bekannt, bspw. durch Ordnungswidrigkeitsanzeigen der Polizei. Die tatsächliche Anzahl der Standorte liegt insoweit vermutlich wesentlich höher. Aktuell bietet das Glücksspielrecht keine zuverlässige Rechtsgrundlage für eine Regulierung des Wettbüro-Vorkommens in Nürnberg. Die im Zuge der Novellierung des Glücksspielrechts zum 01.07.2012 anvisierte Abkehr vom staatlichen Sportwettenmonopol hin zu einem (für private Anbieter offenen) Konzessionssystem kam nicht zur Umsetzung. Die gesetzlichen Grundlagen des Glücksspielrechts befinden sich insoweit in einem rechtlichen Graubereich. Derzeit bietet lediglich das öffentliche Baurecht eine verlässliche rechtliche Grundlage, das Angebot von Wettbüros zu regulieren.

In der Praxis gestalten sich die entsprechenden Verfahren von BoB oftmals als rechtlich schwierig. In der Regel handelt es sich bei den Betrieben von der Größe und Ausstattung her um sogenannte kerngebietstypische Vergnügungsstätten, die in anderen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), z. B. Wohngebieten nach §§ 3 und 4 BauNVO, grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Betreiber versuchen daher ihre Betriebe oftmals z.B. durch räumliches Abtrennen von Teilbereichen ihrer Gaststätte als Ladengeschäft auszugestalten, um so eine allgemeine oder ausnahmsweise Zulässigkeit auch in anderen als Kerngebieten zu erreichen.

I.R.d. Vergnügungsstättenkonzepts, beschlossen am 26.10.2016, werden für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für das gesamte Stadtgebiet geschaffen und ein großer Anteil der Potential- bzw. Bestandsflächen für Spielstättennutzungen als „nicht verträglich“ deklariert. In Umsetzung dieses Konzepts werden derzeit für große Gebiete der Südstadt zwei Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt. Hierdurch ist eine weitere Stabilisierung der rechtlichen Situation in den betroffenen Bereichen zu erwarten.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

dauerhaft     nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                      Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **Ref. VI**

